



**Die Satzung des  
Schützen-Club  
Moringen e.V.**

*In der nachfolgenden Satzung wurde aus Gründen der Vereinfachung auf die jeweilige Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet. Wir bekennen uns jedoch ausdrücklich zur grundsätzlichen Gleichheit zwischen Mann und Frau.*

# **Die Satzung des Schützen-Club Moringen e.V.**

in der Fassung vom 29. August 2008

## **Inhalt:**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Vereinskasse**
- § 11 Schießbetrieb**
- § 12 Ehrengericht**
- § 13 Auflösung des Vereines**
- § 14 Daten und Datenschutz**
- § 15 Inkrafttreten**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Schützen-Club Moringen e.V." und hat seinen Sitz in Moringen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund (LSB), des Niedersächsischer Sportschützenverband (NSSV), Solling Schützenbund (SSB). Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter der Nr. 130131 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Zweck des Vereins ist es, auf der Basis eines populären Breiten- und Wettkampfsportes Traditionen zu entwickeln und zu pflegen, allen schießsportlich interessierten Bürgern die Möglichkeit sportlicher Betätigung zu geben, besonders Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und interessante Freizeitbetätigung zu ermöglichen. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Personenvereinigung sein, die bereit ist Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds schriftlich Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss gegenüber dem Vorstand begründet werden.

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren können dem Verein beitreten. Der gesetzliche Vertreter muss bei Antragstellung persönlich anwesend sein und den Aufnahmeantrag unterschreiben.

Durch seine schriftliche Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes (NSSV) und des Kreisschützenverbandes Solling- Schützenbund (SSB) sowie das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an.

Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, wenn sie sich um den Schießsport oder den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder ohne Vereinsmitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, Auflösung einer Personenvereinigung, durch Tod oder Ausschluss.

Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können die gesetzlichen Vertreter den Austritt erklären.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erklären.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung und/oder wenn er/sie sich mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand befindet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Benachrichtigung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig

## § 5 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Etwaige Befreiung und/oder Kürzungen von Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren einzelner Mitglieder kann durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten an Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines soll einmal jährlich stattfinden.

Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitz der Versammlung und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahmen der Jahresberichte und Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- c) Satzungsänderungen
- d) Beschluss über die Auflösung des Vereines.
- e) alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung. Diese müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn:

- a) der 1. Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereines für erforderlich erachten.
- b) ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder, die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- c) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

## § 9 Vorstand

- I. Geschäftsführender Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) Vorsitzender
  - b) Zweiter Vorsitzender
  - c) Kassierer

Der Verein wird durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder, im Rahmen der gefassten Beschlüsse, vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die

Amtszeit läuft bis zu der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand oder Vorstandsmitglied sein Amt antritt.

Wiederwahl ist zulässig.

## II. Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an: Die unter § 9 (I). aufgeführten Vorstandsmitglieder und

- a) Schriftführer
- b) Vereinsschiesssportleiter
- c) Damenleiterin
- d) Jugendsportleiter
- e) Schießsportleiter
- f) Clubwart
- g) Waffenwart
- h) Ehrenmitglieder (Vereinsmitglieder)
- i) Vertreter des Vergnügungsausschusses
- j) Hausmeister

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, die nicht im geschäftsführenden Vorstand sind, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 10 Vereinskasse

Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten, für deren Richtigkeit er jederzeit aufkommen muss. Der Kassierer hat dem Vorstand halbjährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Der Vorstand kann beschließen, dass Rechnungen ab einer bestimmten Wertgrenze, von den im § 9 (I.) bezeichneten Vorstandsmitgliedern zur Zahlung angewiesen werden.

## § 11 Schießbetrieb

Die Schiesssportleiter haben gemeinsam oder einzeln das Schießen im vollen Umfang zu beaufsichtigen und zu leiten. Auf die Einhaltung der Schiessordnung ist streng zu achten. Beim Schießen haben die Mitglieder Anordnungen der Schiesssportleitung unbedingt Folge zu leisten. Die Teilnahme am Schießsport und das Betreten des Schießstandes erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 12 Ehrengericht

Streitigkeiten die innerhalb des Vereines nicht beigelegt werden können, werden dem Ehrenrat des Solling-Schützenbundes (SSB) gemäß § 18 der Satzung des SSB übertragen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Über die Auflösung des Vereines kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, zu der mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Kreisverband (Solling-Schützenbund) mit der Auflage, dieses solange zu verwalten, bis es wieder für die in §2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden kann. Akten und Inventar des aufgelösten Vereines werden beim Kreisverband hinterlegt.

Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Verwendungszweckes bestätigt hat.

## **§ 14 Daten und Datenschutz**

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG von dem Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportschießens, die üblichen Veröffentlichungen von Bildern und Ergebnissen in der Presse, im Internet (Vereinshomepage) sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Als Mitglied des Deutschen Schützenbund, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den übergeordneten Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer. Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche

Mitgliedermeldung erfolgt über ein internet gestütztes  
Programmsystem.

## § 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.  
August 2008 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft  
getreten. Die bisherige Satzung vom 14.02.1997 tritt außer Kraft.

---

Fritz Neika  
Vorsitzender

Sabine Krumwiede  
Zweite Vorsitzende

Anke Gau  
Kassiererin



